

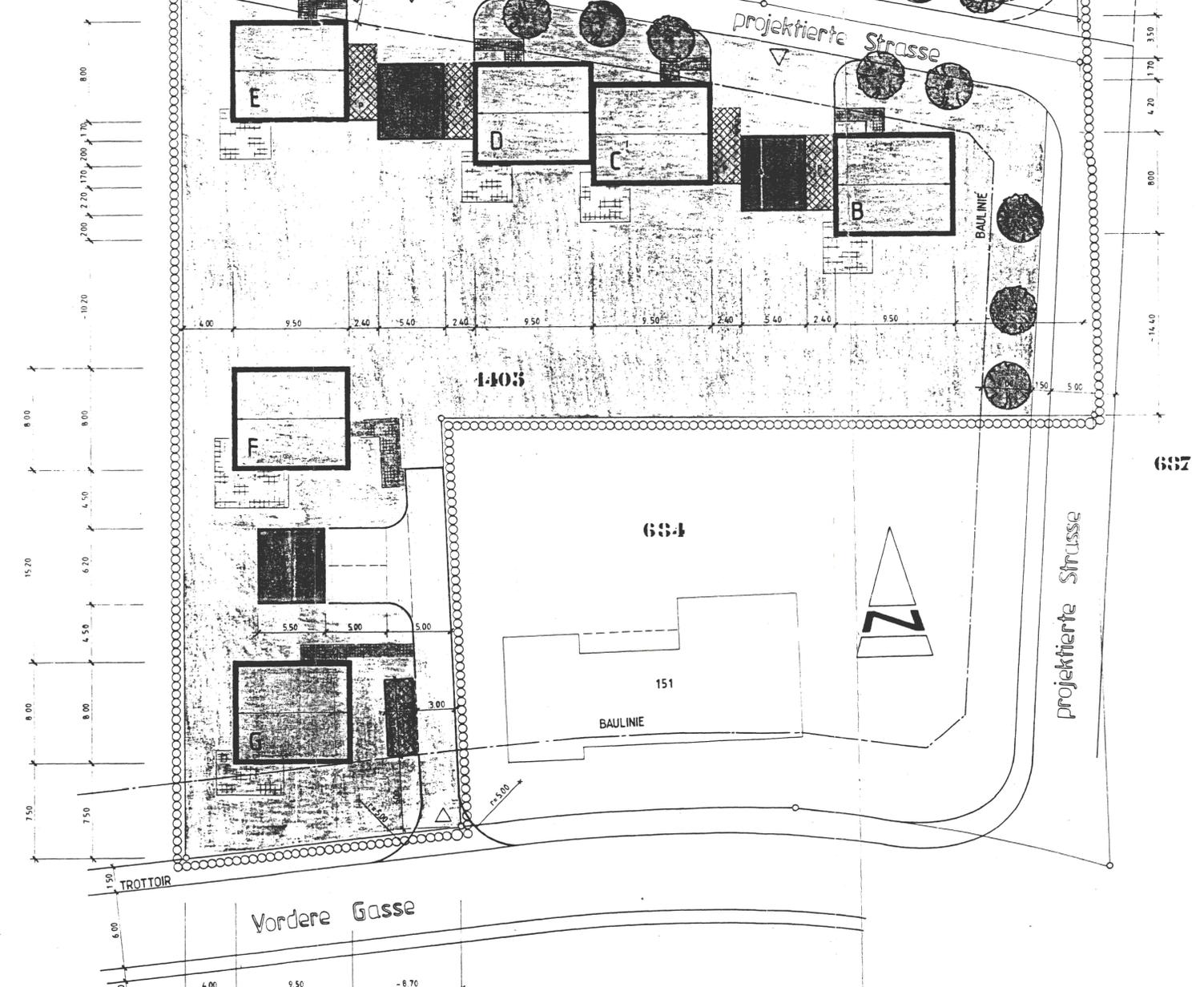
Sonderbauvorschriften :

Gestützt auf § 44 des Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Wolfwil für das im Plan bezeichnete Gebiet auf den Parzellen GB NR 1463, 1130 und 1405 die folgenden Sonderbauvorschriften :

- § 1 GELTUNGSBEREICH
Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet
- § 2 BAUBEREICH FÜR WOHNBAUTEN A - G
Wird durch Hausbaulinie (= max Umgrenzungslinie A - G für Hochbauten) abgegrenzt.
- § 3 NUTZUNG
Zulässig sind Wohnbauten mit den zugehörigen Nebenbauten. Im weiteren sind nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.
- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten A-G inkl Autounterstand wird wie folgt festgelegt: Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30 - 40 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min 60 cm, Traufseite min 80 cm. Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schleppgauben, sind zulässig. HAUS A Traufhöhe 7.50 m max. HAUS B - G Traufhöhe 5.00 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan. Für Kleinbauten gilt Art 22 KBR.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Der Spielplatz zu Gebäude A soll mind 15 % der BGF betragen. (sh BR Art 41)
- § 7 ÄNDERUNGEN
Die Baukommission kann zum Zweck einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten.

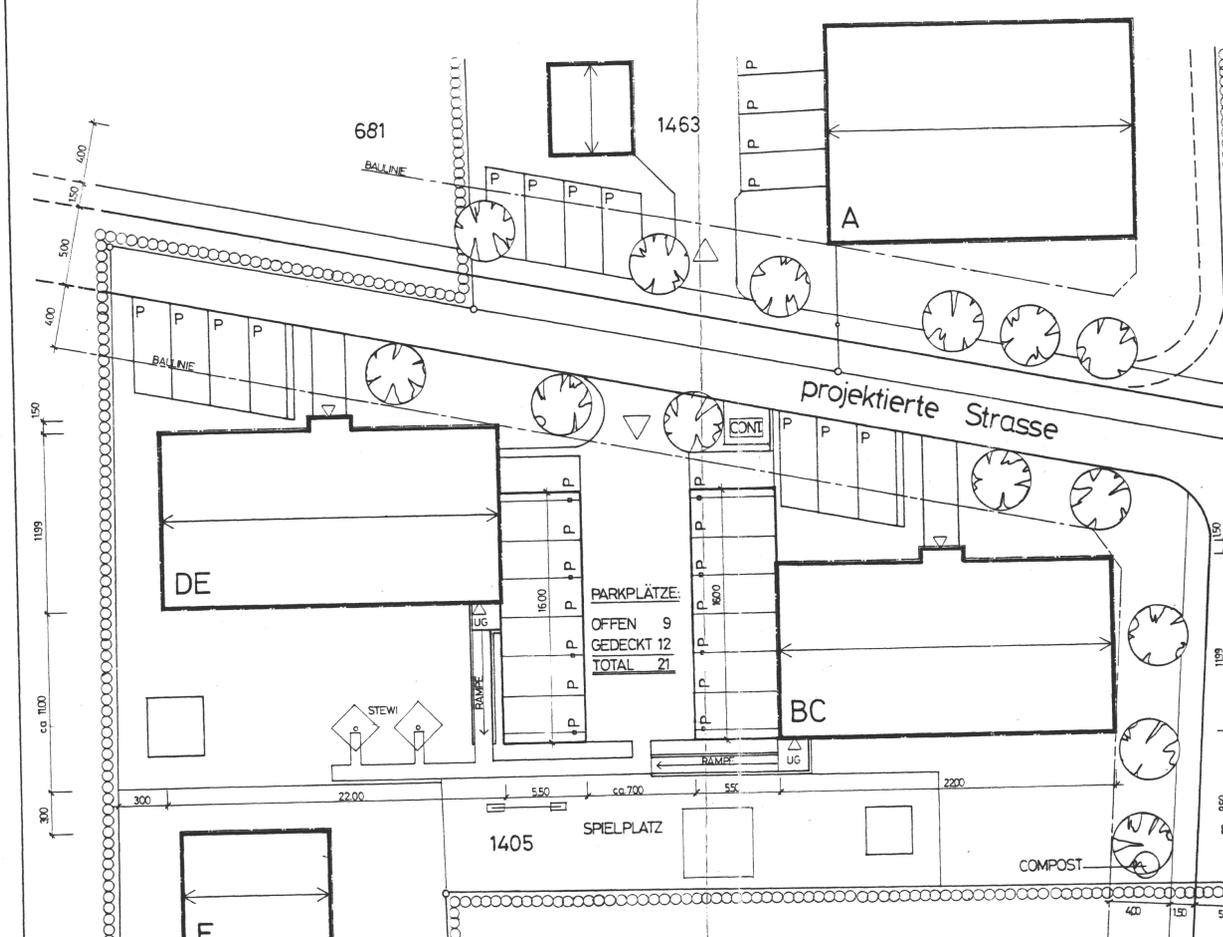
Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das kantonale Baureglement sowie die Zonenvorschriften der Gemeinde.

AUSNÜTZUNGSZIFFER (AZ) 0.45



TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten A, BC u. DE wird wie folgt festgelegt: Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30-40 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min 60 cm, Traufseite min 80 cm. Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schleppgauben, sind zulässig. Bei den Autounterständen Pultdach, Dachneigung 10-15 Grad! Freie Materialwahl.
HAUSER BC, DE Gebäudehöhe 7.50 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan. In den dafür vorgesehenen Bereichen können auch Kleinbauten erstellt werden.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Die Spielplätze zu den Gebäuden A, BC u. DE sollen mind. 15% BGF betragen. (sh. Art 41)



TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung des Bautes A u. der Garagen werden wie folgt festgelegt: Dachform mit Satteldach, Dachneigung 30 - 45 Grad. Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min. 60 cm, Traufseite min. 80 cm. Dachaufbauten wie Lukarnen und Schleppgauben sind zulässig.
Haus A Gebäudehöhe 7.50 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung wird im Baugesuch festgelegt.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Der Kinderspielplatz soll mind. 15 % der BGF betragen. (sh. Art 41)

